



Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Ergänzend zu § 2 der Satzung sind die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als oberstes Gebot zu beachten.

Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 EINGEHEN VON EINZELVERBINDLICHKEITEN

- | | |
|---|---------------|
| • die Hauptversammlung | über 3.000,-€ |
| • dem Vorstand aufgrund Vorstandsbeschluss bis | 3.000,-€ |
| • dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von | 250,-€ |
| • dem 2. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von | 100,-€ |
| • dem Schatzmeister bis zu einem Betrag von | 100,-€ |
| • der Jugendleiter ist berechtigt, Verbindlichkeiten im Rahmen
des Haushaltsplanes der Jugendkasse bis zu einem Betrag von | 100,-€ |

einzugehen

Schriftführer, Tauchleiter, und Beisitzer dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten ohne Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung eingehen.

Der technische Leiter kann unter Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters Einzelverbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Füllanlage (z. Bsp. Filter) eingehen, wenn diese im laufenden Haushaltsplan aufgeführt und somit gedeckt sind.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 3 Zahlungsverkehr

Alle Finanzgeschäfte werden über das Girokonto des Vereins bargeldlos abgewickelt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschluss.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und die Unterschrift des Abzurechnenden enthalten.

Ein einheitlicher Eigenbeleg wird zur Verfügung gestellt und muss benutzt werden.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Dieser Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

Zahlungen an Dritte werden **nur** geleitet, wenn für diese

- ein Beschluss der Hauptversammlung oder
- ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder
- die im § 2 genannten Höchstsätze nicht überschreiten und
- diese im Haushaltsplan ausgewiesen sind.



§ 4 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Hauptversammlung vorzustellen und durch diese zu beschließen ist.

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben müssen durch zu erwartende Einnahmen oder nach Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Hauptversammlung durch Rücklagen im laufenden Geschäftsjahr gedeckt sein.

Die im § 12 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder reichen ihre Kostenaufstellung bis zum 01. November jeden Jahres schriftlich beim Schatzmeister ein.

Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung dem Vorstand vor.

§ 5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister erstellt und vor der Hauptversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt. Diese berichten dann der Hauptversammlung über die Einhaltung des Haushaltplans und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

§ 6 Auslagenersatz

Der TSC leistet Auslagenersatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt, diese im Haushaltsplan ausgewiesen und deckungsfähig sind.

Eine kurzfristige Genehmigung durch Vorstandsbeschluss ist im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Ehrenamtsträger

§ 10 a und b aus manatee übernehmen

§ 8 Fahrtkosten

Übernahme Manatees mit Fußnote

Ausgeschlossen sind Fahrten zum Hallenbadtraining und zu den Tauchgewässern im Rahmen der Ausbildung.

Fahrten zur

§ 9 Tauchlehrer und Übungsleiterausbildung

Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstands eine Ausbildung zum TL oder Trainer/C durchführen, können eine Rückvergütung in Höhe der Ausbildung gemäß Vertrag in folgenden Sätzen:

ÜL pro Jahr 100,- € der Ausbildungskosten

TL pro Jahr 200,- € der Ausbildungskosten erhalten.

Voraussetzung für die Rückvergütung ist die Erfüllung des Ausbildungs- und Trainingsplans.

§ INKRAFTTRETEN



Diese Ordnung wurde auf der Hauptversammlung am 18.03.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde in der Geschäftsordnung die männliche Schriftform gewählt.